

SATZUNG
BSV Limbach-Oberfrohna e.V.

Nach der Fassung vom
07. Oktober 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der am 23.03.1991 gegründete Verein führt den Namen Ballspielverein Limbach-Oberfrohna e.V. (BSV Limbach-Oberfrohna e.V.). Beinamen zum offiziellen Vereinsnamen dürfen geführt werden, insofern diese nicht den § 3 Absatz 6 verletzen und nicht dem Ansehen des Vereins schaden. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz unter VR 50359 eingetragen.

Der BSV Limbach-Oberfrohna verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 09212 Limbach-Oberfrohna.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Handballverband Sachsen, dem Landessportbund Sachsen und Institutionen des Kreises und unterwirft sich hierbei deren Satzungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Handballsport allgemein anerkannten Regeln.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Limbach-Oberfrohna.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sowie Durchführung sportlicher Übungen.

Der Verein ist bestrebt, zur Entwicklung des Sportes beizutragen. Einen besonderen Schwerpunkt soll in diesem Zusammenhang eine effektive und leistungsorientierte Jugendarbeit bilden.

Der Verein unterstützt dabei einen humanen Sport, der das Selbstbestimmungsrecht der Sportler- und Sportlerinnen achtet, frei ist von Doping und anderen Manipulationen.

Der Sportverein ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern mit dem Ziel der sportlichen Freizeitgestaltung und strebt einen Dialog und gemeinschaftliches Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Handballsports in der Region Limbach-Oberfrohna interessiert sind. Aktive sportfreundliche Beziehungen zu Vereinen des In- und Auslandes werden angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Sie keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität.

Er räumt Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein.

Es wird der Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz vertreten.

(5)

Die Mitglieder des Vereins wenden sich gegen jede Art des Dopings und verpflichten sich, keine unlauteren Mittel zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit anzuwenden.

(6)

Die Mitglieder des Vereins vertreten ihre Stadt Limbach-Oberfrohna über ihre Grenzen hinaus.

(7)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limbach-Oberfrohna, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

(1)

Die Vereinsfarben sind Rot-Grün.

(2)

Das Vereinseblem bilden das Wappen, die Farben Rot-Grün und das Signum BSV LO.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Verein kann in Form eines aktiven Mitglieds, passiven Mitglieds, fördernden Mitglieds oder Ehrenmitglieds sein.

- (a) Aktive Mitglieder, egal welchen Alters, sind solche, die aktiv Sport treiben.
- (b) Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv Sport zu treiben dem Verein angehören und die ihnen damit verbundenen Vorzüge nutzen.
- (c) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell und finanziell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (d) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und oder um den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt worden sind. Nähere Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand gerichtet werden muss. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen an.

(3)

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung und Entrichtung der Aufnahmegebühr.

Hat der Gesamtvorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

(4)

Bei Eintritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den Verein bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(5)

Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds beschließt der Gesamtvorstand über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt,
- (b) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- (c) Vereinsausschluss durch Rechtsausschuss,
- (d) Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
- (e) Auflösung des Vereins.

(2)

Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich per Brief zu erklären und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende eines Halbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(3)

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt bei Säumigkeit in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, wenn der fällige und zweimalig angemahnte Beitrag nicht bis zur in der Mahnung festgesetzten Fälligkeit nachentrichtet wurde oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 9 der Satzung).

(4)

Der Vereinsausschluss kann erfolgen:

- (a) bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes oder von ihm bestellte ausführende Organe,
- (b) bei unehrenhaftem Verhalten, vor allem bei rassistischen oder verfassungswidrigen Verhaltensweisen innerhalb oder außerhalb des Vereins insbesondere, wenn dabei ein eindeutiger Bezug zum Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt ist
- (c) bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Rechtsausschusses.

(5)

Die Entscheidung über Streichung oder Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied auf schriftlichem Weg innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste turnusmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Gebrauch, so wird die Streichung bzw. der Vereinsausschluss wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Geldbeträge, als auch dem Verein überlassene Gegenstände Dritter (Schlüssel für Sporthallen, Leihgeräte, Bekleidung etc.), sind an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichte der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder (§ 5 Abs. a/b/d) haben grundsätzlich das Recht, im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgelegter Nutzungsprioritäten die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2)

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Sie handeln nach den Prinzipien der gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft.

(4)

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Vereinseigentum zu achten und pfleglich damit umzugehen.

(5)

Mittel und Gegenstände, die sich im Vereinseigentum befinden, sind mit Genehmigung des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person von den Mitgliedern (§ 5 Abs. a/b/d) nutzbar.

(6)

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung Ihrer Beiträge verpflichtet.

(7)

Die Stimmrechte aller Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 9 in Verzug sind, ruhen und können erst wieder nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Leistungen ausgeübt werden.

(8)

Alle Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

(1)

Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Differenzierung der Beitragshöhe nach bestimmten persönlichen Merkmalen regelt.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Beitragspflicht die Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Sonderumlagen mit bestimmtem Verwendungszweck und die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden im Rahmen des Vereinszwecks der Mitglieder sowie deren finanzielle Abgeltung bei Nichterfüllung beschließen.

(3)

In besonderen Härtefällen entscheidet der Gesamtvorstand über eine befristete Freistellung von Beiträgen

§ 10 Organe des Vereins

(1)

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand nach §26 BGB
- d) Der Rechtsausschuss
- e) Der Kassenprüfausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ab 100 Mitglieder im Verein kann die Mitgliederversammlung durch eigenen Beschluss als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann als delegierter zur Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Delegiertenversammlung muss mindestens aus 1/10 der Gesamtmitgliederzahl bestehen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand einzuberufen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, der Vorstand nicht mehr entscheidungsfähig ist oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Gesamtvorstand schriftlich und unter Angabe eines besonders wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4)

Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand.

(5)

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, durch Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Bekanntgabe der Ladung und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung und durch Einstellen in die Homepage des Vereins. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche vor deren Termin, beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht beim Gesamtvorstand beantragt wurden sowie die, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass mindestens eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der beantragten Änderung oder Ergänzung zustimmen muss.

(6)

Jedes Mitglied (§ 5 Abs. a/b/d), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Für Mitglieder (§ 5 Abs. a/b/d), welche das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben, ist einer der gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht (Stimmrechtsübertragung) ist nicht zulässig. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle Mitglieder (§ 5 Abs. a/b/d), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine gültige Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten aufweisen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer, der die Feststellung der notwendigen Formalien und das Ergebnis sämtlicher Beschlussfassungen protokolliert.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3)

Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder (§ 5 Abs. a/b/d), des Gesamtvorstandes oder des Rechtsausschusses, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl werden Stichwahlen bis zur Entscheidung durchgeführt.

(6)

Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschlossen wird. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird.

(7)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch in einer vor Ablauf dieser Frist stattfindenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kasse,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Beschlussfassung und Änderung der Beitrags- und Ehrenordnung,
- d) Wahl des Gesamtvorstandes, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über Widersprüche zur abgelehnten Aufnahme in den Verein oder Vereinsausschluss durch den Gesamtvorstand oder den Rechtsausschuss.

§ 14 Vorstand und seine Zuständigkeit

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden (1.Vertretung des 1.Vorsitzenden), dem 3.Vorsitzenden (1.Vertretung des 2.Vorsitzenden) und dem Kassenwart. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.

(2)

Die Vorstände nach §26 BGB können in Personalunion eine zweite Funktion begleiten.

(3)

Der Gesamtvorstand kann die laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Diese unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle und den Weisungen des Gesamtvorstandes.

(4)

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die seiner 1.Vertretung. Bei deren Abwesenheit die Vertretung der 1.Vertretung.

(5)

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind und leitet den Verein eigenverantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Erstellung des Haushaltsplanes und Jahresberichtes, Buchführung,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- (e) Erlass von Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, etc.), ausgenommen Beitrags- und Ehrenordnung.

(6)

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes kann der Vorstand nach §26 BGB in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zu Neuwahlen des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu benennen.

(2)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die nach den Regelungen dieser Satzung wählbar sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger, der die Anforderungen an eine Vorstandskandidatur erfüllt, bis zu den, in der turnusmäßig stattfindenden nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahlen in den Gesamtvorstand kooptieren. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens zweier beim Amtsgericht eingetragener Mitglieder des Vorstandes – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens – ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von 3/4 bedarf, das Misstrauen aussprechen. Mit dem Beschluss scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Amt aus.

§ 16 Kassenprüfausschuss

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

(2)

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3)

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung 1x jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kasse für das geprüfte Jahr.

§ 17 Rechtsausschuss

(1)

Der Verein bildet einen Rechtsausschuss. Er wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2)

Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe:

- (a) über Einsprüche zu Maßregelungen gegen Vereinsmitglieder zu entscheiden,
- (b) über die Einhaltung der Satzung und Ordnung des Vereins und der Sportverbände zu befinden.
- (c) Der Rechtsausschuss ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 18 Haftung

(1)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinaus gehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

(2)

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 19 Datenschutz

(1)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderliche Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder.

(2)

Sonstige Daten von Mitgliedern sowie Daten von Nichtmitgliedern können erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.

(3)

Für Zwecke der Bestandserhebung und für die Erteilung von Start- und Spielrechten übermittelt der Verein personenbezogene Mitgliederdaten wie Name und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vereinsvorsitzender, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, an den Landessportbund Sachsen und die zuständigen Sportfachverbände.

(4)

Im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben werden persönliche Wettkampfleistungen an die zuständigen Verbände gemeldet. Der Verein macht Ergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens in den vereinseigenen Medien (schriftliche Aushänge auf der Sportanlage, Vereinszeitschrift, Internetpräsenz) bekannt und kann die öffentlichen Medien gleichermaßen informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.

(5)

Die Daten werden in einem vereinseigenen automatisierten System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten neben den zuständigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle Einsicht in die benötigten Mitgliederdaten.

(6)

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(7)

Der Verein kann personenbezogene Daten der Mitglieder einmalig oder regelmäßig an Vertragspartner des Vereins weitergeben, wenn die betroffenen Mitglieder dem zugestimmt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

(8)

Bei Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufzubewahren

§ 20 Finanzierung

(1)

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- (a) Mitgliedsbeiträgen,
- (b) Einmalige Aufnahmegebühren,
- (c) Zuschüsse von der Kommune,
- (d) Zuschüsse von Sportorganisationen und deren Verbände,
- (e) Zuschüsse von anderen öffentlichen Einrichtungen,
- (f) Sponsoren und Werbeeinnahmen,
- (g) Sonstige Spenden.

§ 21 Rechtsvertretung und Haftungsansprüche

(1)

Der Verein wird gerichtlich durch 1 Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2)

Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter zur Rechtsvertretung des Vereins berufen.

(3)

Die Vereinigung haftet mit ihren Vermögen.

(4)

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

(5)

Für schuldhaft entstandene Schäden am Vereinseigentum haftet der Verursacher bzw. bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter.

(6)

Bei unverschuldeten Schäden am Vereinseigentum haftet der Verein im Rahmen der Möglichkeiten seines Versicherungsschutzes.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1)

Der Vorstand ist bei Abwicklung/Auflösung des Vereins verpflichtet:

- a) Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen,
- c) Anteile des Vermögens, welche aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzuführen.

(2)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach §26 BGB Liquidator.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Inkrafttreten

(1)

Die Satzung des Sportvereins Limbach-Oberfrohna e.V. tritt mit der Gründungsversammlung und der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.05.18 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, 07.10.2020